



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2015, Nr. 17

08.07.2015

## Regelung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Pädagogischen Hochschule Freiburg

In den §§ 5 und 13 Abs. 9 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), werden die Hochschulen verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem einzurichten, das auch die Evaluation von Lehre und Studium sowie eine Berichterstattung hierzu einschließt. Die Zuständigkeit für die Evaluation von Lehre und Studium liegt nach den §§ 22 Abs. 1 LHG und 26 Abs. 3 bei den Fakultäten, insbesondere bei den Studienkommissionen. In der Satzung der Hochschule für die Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung vom 7. Februar 2014 ist geregelt, in welcher Weise solche Evaluationen durchzuführen sind.

Das Rektorat beauftragt die Fakultäten gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung für die Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 7. Feb. 2014 (Evaluationsatzung) mit der Durchführung von Lehrevaluationen gemäß den folgenden Regelungen.

### Zweck

Zweck der vorliegenden Regelungen ist die Sicherstellung eines einheitlichen Mindestumfangs von Evaluationsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 LHG. Die Fakultäten können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der Evaluationsatzung für ihren Bereich eigene Regelungen zu Evaluationen von Lehre und Studium treffen, diese sollen jedoch mindestens den einheitlichen Mindestumfang umfassen.

## 1. Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Diese Regelung bestimmt den Mindestumfang durchzuführender Evaluationsmaßnahmen im Bereich Lehre und Studium an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die enthaltenen Bestimmungen gelten für alle Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit folgenden Ausnahmen:

- a) Verfügt ein akkreditierter Studiengang über eine im Rahmen der Akkreditierung vorgelegte Evaluationskonzeption, wird nach den darin enthaltenen Regelungen verfahren und nicht nach der vorliegenden Regelung.
- b) Verfügt eine Fakultät über eine eigene Regelung zur Evaluation von Lehre und Studium und wurde diese vom Rektorat zustimmend zur Kenntnis genommen, wird nach den darin enthaltenen Regelungen verfahren und nicht nach der hier vorliegenden Regelung.

### 1.2 Verantwortung und Zuständigkeiten

Die Studiengänge bzw. Teilstudiengänge benennen eine(n) Evaluationsbeauftragte(n), der bzw. dem die Koordination und Weiterentwicklung des Evaluationsgeschehens im jeweiligen (Teil-)Studiengang obliegt. Dies ist eine Person aus der Studiengangs- bzw. Teilstudiengangsleitung oder eine von der Studiengangs- bzw. Teilstudiengangsleitung beauftragte Person.

### 1.3 Evaluationsverfahren und Organisation

- (1) Die Verfahrensweisen der durchzuführenden Evaluationsmaßnahmen müssen in allen Fällen den Vorgaben der Evaluationsatzung der Hochschule entsprechen.

- (2) Evaluationsmaßnahmen im Bereich Lehre und Studium sind auf der Ebene der Lehrveranstaltungen, der Module sowie der Studiengänge bzw. Teilstudiengänge durchzuführen.

#### **1.4 Zentrale Unterstützung**

Zur Durchführung der erforderlichen Evaluationsmaßnahmen bietet die Hochschule zentrale Unterstützung mit einer Servicestelle für Evaluation an, die folgende Dienstleistungen umfassen kann:

1. Beratung bei der Konzipierung von Evaluationsmaßnahmen (z.B. Zielklärung, Entwicklung spezifischer Evaluationsdesigns)
2. Bereitstellung von Instrumenten zum Zwecke der Lehrveranstaltungs-, Modul-, bzw. Studiengangsevaluation (erweiterbare Kernfragebögen)
3. Unterstützung bei der Auswertung von Daten.

Bei Evaluationsmaßnahmen, die über das in dieser Regelung festgelegte Mindestmaß hinausgehen, kann die angebotene zentrale Unterstützung je nach Verfügbarkeit ebenfalls genutzt werden.

## **2. Lehrveranstaltungsevaluation**

### **2.1 Zuständigkeiten für die Lehrveranstaltungsevaluation**

- (1) Es obliegt den Fakultätsvorständen, im Benehmen mit den Studienkommissionen eine Regelung für die Auswahl der mindestens zu evaluierenden Lehrveranstaltungen zu treffen.
- (2) Die ordnungsgemäße Organisation und sachgerechte Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation obliegt den jeweiligen Evaluationsbeauftragten der Studiengänge bzw. Teilstudiengänge im Zusammenwirken mit den Modulverantwortlichen.

### **2.2 Häufigkeit und Rhythmus der Lehrveranstaltungsevaluation**

- (1) Aus jedem Modul eines Studienganges bzw. Teilstudienganges ist mindestens eine Lehrveranstaltung pro akademisches Jahr zu evaluieren. Prüfungsmodule sind hiervon ausgenommen.
- (2) Von allen hauptamtlichen Lehrenden, die in einem Studiengang bzw. Teilstudiengang Lehre anbieten, ist mindestens eine Lehrveranstaltung pro akademisches Jahr zu evaluieren. Sofern ein/e Lehrende/r in einem akademischen Jahr keine Lehrveranstaltung anbietet, hat er/sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt, d.h. im Folgejahr oder ggf. später, eine Lehrveranstaltung zu evaluieren.

### **2.3 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation**

- (1) Eine Lehrveranstaltungsevaluation umfasst mindestens eine Befragung von Studierenden zu zentralen Qualitätsparametern (z.B. Didaktik, Aufbau und Struktur, Rahmenbedingungen, Lernerfolg, etc.) der zu evaluierenden Lehrveranstaltung. Darüber hinaus können weitere Elemente (z.B. Selbsteinschätzungen, Peer-Review-Verfahren, o.ä.) hinzugenommen werden.
- (2) Mindestens einmal pro akademisches Jahr werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen von den Lehrenden gemeinsam mit der/dem jeweiligen Modulverantwortlichen und/oder mit der Studiengangsleitung bzw. Teilstudiengangsleitung besprochen und in einem Kurzprotokoll festgehalten.

### **2.4 Berichte zur Lehrveranstaltungsevaluation**

Innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines akademischen Jahres erstellt der Studiengang bzw. Teilstudiengang einen zusammenfassenden Bericht über die durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen, der eine Zusammenfassung der Ergebnisse und deren Bewertung einschließt, und übergibt ihn der Studienkommission der Fakultät.

## **3. Modulevaluation**

### **3.1 Zuständigkeiten für die Modulevaluation**

- (1) Es obliegt den Fakultätsvorständen, im Benehmen mit den Studienkommissionen eine Regelung für die Auswahl der mindestens zu evaluierenden Module zu treffen.
- (2) Für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Teilstudiengänge der Lehramtsstudiengänge (ab 2015) obliegt die ordnungsgemäße Organisation und sachgerechte Durchführung der Moduleva-

luation den jeweiligen Evaluationsbeauftragten der Studiengänge bzw. Teilstudiengänge im Zusammenwirken mit den Modulverantwortlichen.

- (3) Für Staatsexamensstudiengänge (bis 2015) obliegt die ordnungsgemäße Organisation und sachgerechte Durchführung der Modulevaluation dem Prorektorat für Lehre und Studium

### **3.2 Häufigkeit und Rhythmus der Modulevaluation**

- (1) Bei Studiengängen mit nachlaufender Akkreditierung soll mindestens eine Evaluation aller Module drei Semester vor Stellung des Akkreditierungsantrags vorgenommen werden.
- (2) Bei bereits akkreditierten Studiengängen soll mindestens je eine Evaluation aller Module zur Mitte der Akkreditierungslaufzeit sowie eine weitere drei Semester vor Ende der Laufzeit vorgenommen werden.

### **3.3 Verfahren der Modulevaluation**

- (1) Eine Modulevaluation umfasst mindestens eine Befragung von Studierenden zu zentralen Qualitätsparametern (z.B. Aufbau und Struktur, Organisation, Rahmenbedingungen, Lernerfolg, etc.) des zu evaluierenden Moduls. Darüber hinaus können weitere Elemente (z.B. Expertenbefragung, externe Begutachtung, o.ä.) hinzugenommen werden.
- (2) Die Ergebnisse der Modulevaluation werden von den Lehrenden gemeinsam mit den jeweiligen Modulverantwortlichen und mit der Studiengangsleitung bzw. Teilstudiengangsleitung besprochen und in einem Kurzprotokoll festgehalten.

### **3.4 Berichte zur Modulevaluation**

Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Semesters, in dem die Modulevaluation durchgeführt wurde, erstellt jeder Studiengang bzw. Teilstudiengang einen Bericht über die Evaluation, der eine Zusammenfassung der Ergebnisse und deren Bewertung einschließt, und übergibt ihn der über die Studienkommission und den Fakultätsvorstand dem Rektorat zu Händen der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre und Studium (vgl. § 12 Abs. 4 der Evaluationsatzung).

## **4. Studiengangsevaluation**

### **4.1 Zuständigkeiten für die Studiengangsevaluation**

Die ordnungsgemäße Organisation und sachgerechte Durchführung der Studiengangsevaluation obliegt den jeweiligen Evaluationsbeauftragten der Studiengänge bzw. Teilstudiengänge im Zusammenwirken mit dem Fakultätsvorstand und der Studienkommission.

### **4.2 Häufigkeit und Rhythmus der Studiengangsevaluation**

- (1) Bei Studiengängen mit nachlaufender Akkreditierung oder Reakkreditierung soll mindestens eine Studiengangsevaluation ein Jahr vor Stellung des Akkreditierungsantrags vorgenommen werden.
- (2) Bei auslaufenden Staatsexamensstudiengängen (bis 2015) ist eine Studiengangsevaluation nicht erforderlich.

### **4.3 Verfahren der Studiengangsevaluation**

- (1) Eine Studiengangsevaluation umfasst mindestens eine Befragung von Studierenden zu zentralen Qualitätsparametern (z.B. Aufbau und Struktur, Organisation, Betreuung, Kompetenzerwerb, etc.) des zu evaluierenden Studiengangs bzw. Teilstudiengangs. Darüber hinaus können weitere Elemente (z.B. Expertenbefragung, externe Begutachtung, o.ä.) hinzugenommen werden. Die Evaluation ist in der Regel zum Studienabschluss, d.h. gegen Ende der Regelstudienzeit einer Kohorte, durchzuführen.
- (2) Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation werden von den Modulverantwortlichen gemeinsam mit der Studiengangsleitung bzw. Teilstudiengangsleitung besprochen und in einem Kurzprotokoll festgehalten. Sofern möglich, sollen die Lehrenden dabei einbezogen werden.

**4.4 Berichte zur Studiengangsevaluation**

Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Semesters, in dem die Studiengangsevaluation durchgeführt wurde, erstellt der Studiengang bzw. Teilstudiengang einen Bericht über die Evaluation, der eine Zusammenfassung der Ergebnisse und deren Bewertung einschließt, und übergibt ihn über die Studienkommission und den Fakultätsvorstand der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre und Studium (vgl. § 12 Abs. 3 der Evaluationssatzung).

**5. Schlussbestimmung  
Inkrafttreten**

Diese Regelungen treten zum 01.10.2015 in Kraft.

Freiburg, den 8. Juli 2015

Professor Dr. Ulrich Druwe  
Rektor